

Jean Krier, Die Treverer außerhalb ihrer Civitas. Mobilität und Aufstieg. Trierer Zeitschrift, Beiheft 5. Selbstverlag des Rheinischen Landesmuseums Trier 1981. 206 Seiten.

Der Titel dieser von H. Heinen, Trier, betreuten althistorischen Dissertation ist etwas anspruchsvoller als das eigentliche Anliegen des Verf., nämlich eine Quellengruppe zu erschließen, die bisher zu wenig beachtet wurde, d. h. 'die Inschriften der außerhalb ihrer treverischen Heimat im Imperium bezeugten Einheimischen' (S. 9). Verf. will mit der systematischen Auswertung dieser Quellengruppe einen 'Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mosellandes in der Römerzeit' leisten (ebd.). Die Berechtigung einer solchen Untersuchung ergibt sich für ihn daraus, daß er versucht, jede Inschrift präzise zu datieren und sie in ihren historischen Kontext einzuordnen. So will er mit dieser Arbeit nicht so sehr 'sichere Ergebnisse . . . vermitteln, als Probleme auf. . . zeigen und Möglichkeiten zu ihrer Lösung an. . . bieten' (S. 10).

Die Untersuchung besteht aus zwei Teilen: Teil I Katalog der Inschriften (S. 11–169), Teil II 'Versuch einer Synthese der für die Geschichte des Trierer Landes wichtigsten Ergebnisse' (S. 171–196) und einer Zusammenfassung (S. 197–198). Im Katalog werden insgesamt 62 Inschriften behandelt, in denen Personen ausdrücklich als Treverer bezeichnet werden bzw. durch bei den Treverern bekleidete Ämter sich als Treverer ausweisen. Das inschriftliche Material setzt sich zusammen wie folgt: 40 Grabinschriften, 15

Weihinschriften (Nr. 1; 2; 21; 23; 25; 26; 28; 34; 41–44; 47; 49; 57), drei Militärdiplome (Nr. 35; 45; 53), zwei Ehreninschriften (Nr. 7; 60), eine Stiftung (Nr. 52) sowie ein Inschriftenfragment, das sich keiner Gattung eindeutig zuweisen läßt (Nr. 27). In folgender geographischer Anordnung ist der Katalog aufgestellt: ausgehend von den gallischen Provinzen (Aquitania, Lugdunensis) über die beiden Germanien, Britannien untersucht Verf. das Material aus den Donauprovinzen und zuletzt drei Inschriften aus Rom. Für eine Monographie der vorliegenden Art, die möglichst genaue Datierungen liefern will, sind in vorbildlicher Weise Fotos beigegeben, da sich oft erst die Datierung aus Inschriftenformular und bildlicher Gestaltung des Steins ergibt. Von den 62 Inschriften sind 42 durch Fotos wiedergegeben und 7 durch Zeichnungen; bei den restlichen ging der Stein verloren bzw. liegen nur Abschriften vor. Verf. stellt jede Inschrift nach folgendem Schema vor: Fundort, Art der Inschrift, Publikation, heutiger Aufbewahrungsort. Dann folgt ein Foto. Darunter stehen die Umschrift der Inschrift mit Auflösung der Abkürzungen und eine Übersetzung. Dann wird die Inschrift datiert. Vor allem bei Grabsteinen, die von gallischen und rheinischen Werkstätten hergestellt wurden und deren künstlerische Entwicklung man kennt, kann Verf., indem er Reliefstil und Inschriftenformular kombiniert, eine relativ genaue chronologische Einordnung vornehmen, während er bei anderen Inschriften mit einer gröberen Chronologie auskommen muß. An diese zeitliche Einordnung schließt sich ein Kommentar zur Inschrift an. Ein erheblicher Teil der Grabinschriften gibt neben dem Namen des Verstorbenen auch dessen Alter, Rechtsstellung und Beruf an, ein geringer begnügt sich mit dem Namen. Verf. sucht bei jeder Inschrift zu ergründen, welche politische und soziale Stellung der Treverer im Ausland hatte und aus welchen Gründen er sich außerhalb seiner Heimat aufhielt. In die Datierung und Kommentierung der Inschriften hat Verf. eine gewaltige Arbeit gesteckt. Durch die vielen Querverweise gelingt es ihm, die einzelne Inschrift aus ihrer Isolierung zu lösen und sie in einen weiteren Rahmen zu stellen. Dies ist zweifellos eine große Bereicherung unseres Wissens über die Treverer außerhalb ihrer civitas. Bei einigen Inschriften, die nur fragmentarisch erhalten sind, macht Verf. erwägenswerte Vorschläge zur Ergänzung (Nr. 8 = CIL XIII 11179; Nr. 28 = AE 1978, 528; Nr. 39 = AE 1968, 321).

In Teil II erfolgt die Auswertung der Einzelergebnisse des Katalogs. Die Treverer gaben ihre Herkunft zumeist durch das allein stehende Ethnikum 'Trever' oder 'civis Trever' an. Anschließend behandelt Verf. die Rechtsstellung des römischen Trier (S. 174–177). Gegen H. Wolff (Civitas und Colonia Treverorum. *Historia* 26, 1977, 204–242) sucht er die auf Kornemann zurückgehende Theorie zu beweisen, daß die colonia Augusta Treverorum lediglich der Vorort der peregrinen civitas war und der Titel 'colonia' keine rechtliche Bedeutung hatte, m. E. zu Unrecht. Anschließend werden die Einzelergebnisse chronologisch ausgewertet in vier Epochen: frühe Kaiserzeit (bis 70 n. Chr.), mittlere Kaiserzeit (70–160 n. Chr.), spätere Kaiserzeit (160–284 n. Chr.) und Spätantike. In jeder einzelnen Epoche stellt er die zwei verschiedenen Gruppen zusammen: sozial höher stehende und sozial tiefer stehende Schicht. In der Epoche vor dem Bataveraufstand dominieren im Moselland noch die adligen Stammesführer, die unter der julisch-claudischen Dynastie das römische Bürgerrecht erhielten und die uns durch Tacitus bekannt sind. Inschriftlich sind nur zwei sacerdotes Romae et Augusti bekannt (Ber. RGK 17, 1927, 322; AE 1968, 321 = AE 1976, 505). Sie bekleideten im römischen Heer ritterliche Offiziersposten (S. 179). Die tiefer stehende Schicht ist vor allem durch Soldaten repräsentiert. Sie traten vor dem Jahre 17 n. Chr. in verschiedenen Alen am Rhein ihren Dienst an (Nr. 25; 29; 59). Als vermutlich im Jahre 17 aus der civitas libera eine civitas foederata wurde (S. 182 f.), mußten die Treverer neben Tributzahlungen eine Truppe stellen, die ala Treverorum, die inschriftlich allerdings nicht bezeugt ist. Neben Soldaten aus dieser Zeit sind in Bingen, Mainz, Köln und Rheinheim (Südbaden) Zivilpersonen bekannt. – Die Zeit 70–160 ist durch 24 Inschriften repräsentiert. Diese stellen für den Zeitraum die einzigen schriftlichen Quellen für den Moselraum dar. Im Bataveraufstand hatte sich der größte Teil der Treverer Führungsschicht kompromittiert und mußte über den Rhein flüchten (Tac. hist. 5,19,3). Eine neue Schicht bildete sich. Neben den einheimischen Landbesitzern findet sich diese außerhalb in den Händlern und Geschäftsleuten. Vor allem der wirtschaftliche Schwerpunkt Lyon zog eine Menge Geschäftsleute aus Trier an. Der dort verstorbene C. Apronius Raptor war decurio in Trier und Weinhändler (Nr. 7/8 = CIL XIII 1911/11179). Sein Landsmann M. Sennius Metilius (Nr. 15 = CIL XIII 2029) war dort Holzkaufmann und Vorsteher der 'negotiatores Cisalpini et Transrhennani'. Neben diesen wohlhabenden Geschäftsleuten suchten auch Freigelassene in Gallien ihr Glück. Die sozial tiefer stehende Schicht erstrebte durch Militärdienst einen Aufstieg. Für die Alen am Rhein wurden auch Treverer rekrutiert (S. 188 ff.). Durch die militärischen Erfordernisse wurden diese Einheiten auch nach Britannien und in den Donauroum verlegt. – Die dritte Epoche (160–284) ist durch 29 Inschriften vertreten, die zur Hälfte aus Weihungen bestehen. Insgesamt 17 treverische Händler und Gewerbetreibende

finden sich in dieser Zeit über die meisten westlichen Provinzen verteilt. Der mittlere Moselraum belieferte damals mit seinen Produkten den nördlichen Teil von Obergermanien. Im Donauraum ist die Aktivität der Treverer Kaufleute geringer. Ab der zweiten Hälfte des 2. Jahrh. fanden Treverer auch Aufnahme in die vier Rheinlegionen. Caracalla schuf zwei *cohortes Treverorum*, von denen aber nur wenige Mannschaftsangehörige bekannt sind. – Die Spätantike brachte für das Trierer Land einen neuen Aufschwung, der allerdings fast ausschließlich durch literarische Quellen bezeugt ist.

Bereits M. Wightman (*Roman Trier and the Treveri* [1970] 49) hat die Inschriften der Treverer außerhalb ihres Stammesgebietes ohne die Militärpersonen zusammengestellt, aber keinen Kommentar gegeben. Die vorliegende Untersuchung bringt einschließlich der Neufunde 23 Inschriften mehr. Der Verf. hat sich auf die Personen beschränkt, die ausdrücklich als Treverer bezeichnet werden. Trotzdem ist nicht recht einzusehen, warum Iulia Pacata, die Tochter des Iulius Indus (RIB 12; abgebildet S. 180), T. Paternius Perpetuus, der den *Matres Treverae* eine Weihung darbrachte (CIL XIII 8634 = ILS 4792), und M. Nonius Romanus, der im fernen Britannien den Trierer Hauptgott Lenus Mars verehrte (RIB 309; S. 120 Anm. 14), von der Aufnahme in den Katalog ausgeschlossen wurden. Ein Hinweis auf die Trierer Töpfer Drappus, Censor usw. und das Absatzgebiet ihrer Waren wäre bei den Händlern m. E. nützlich gewesen. Nur von der eigentlichen Absicht des Verf. her, die Inschriften der außerhalb des treverischen Stammgebietes bezeugten Treverer auszuwerten, läßt es sich erklären, daß im Widerspruch zum Titel der Dissertation nur literarisch bezeugte Personen wie z. B. die beiden Trierer Brüder Florentius und Protadius, die Ende des 4. Jahrh. Stadtpräfekten in Rom wurden (A. Chastagnol, *Les Fastes de la préfecture urbaine de Rome au Bas-Empire* [1962] Nr. 101 und 106), nicht in diese Untersuchung eingeschlossen wurden.

In der Kommentierung kommt Verf. auch vielfach auf Fragen des Bürgerrechts zu sprechen. Er geht dabei wie die überwältigende Mehrheit der Forschung davon aus, daß Träger der *tria nomina* das römische Bürgerrecht besaßen. Diese Annahme wird wohl zu 90 % und mehr zutreffen; sie läßt sich auf den einzelnen Fall nicht zwingend anwenden, da auch Peregrine die *tria nomina* trugen (H. Wolff, *Die Constitutio Antoniniana und Papyrus Gissensis* 40 I [Diss. Köln 1976] Bd. 2 S. 306–311. – J. L. Dyson, *The Distribution of Roman Republican Family Names in the Iberian Peninsula*. *Ancient Society* 11–12, 1980–1981, 298). Deshalb sollte man bei Aussagen über das Bürgerrecht bei Personen mit gallischen *Gentilicia* vorsichtiger sein (z. B. Nr. 13). Die beiden Treverer, die nur einen Individualnamen trugen (Nr. 37 und 44; vgl. aber auch Schlußfolgerung S. 176), können durchaus lateinisches Recht gehabt haben, sofern es überhaupt freigelebene Latiner in den Provinzen gab (F. Millar, *The Roman Emperor* [1977] 630–635). Strenge Einheitlichkeit in der römischen Namensgebung hat es nicht gegeben, wenn man bedenkt, daß Seleukos aus Rhosos, der von Oktavian das Bürgerrecht bekam, anscheinend seinen früheren Namen als einzigen behielt (IGLS 718 = FIRA I 55). Bei dem Auxiliarsoldaten Albanus Vitalis (Nr. 37 = CIL XIII 8519), der nach 10 Dienstjahren verstarb, nimmt Verf. römisches Bürgerrecht an (S. 106); bei C. Iulius Adari f. Primus (Nr. 40 = CIL XIII 8670), der als Reiter der *ala Noricorum* nach sieben Dienstjahren verstarb, mutmaßt er, dieser sei als Peregriner rekrutiert worden und habe während der Dienstzeit das römische Bürgerrecht erhalten. Für wahrscheinlicher hält Rez. folgenden Ablauf: Beide waren Peregrine und haben bei Dienstantritt römische Namen angenommen, ebenso wie der Alexandriner Isidoros beim Eintritt in die *cohors I Thebaeorum* sich den Namen Iulius Martialis zulegte (L. Mitteis, *Chrestomathie* 372 IV 1–15; vgl. J. Lesquier, *L'armée romaine d'Égypte* [1918] 264 f.).

In der Untersuchung geht es dem Verf. darum, 'Probleme aufzuzeigen und Möglichkeiten zu ihrer Lösung anzubieten' (S. 10). Einige der vorgeschlagenen Lösungen erscheinen nicht überzeugend. Bei dem Auxiliarsoldaten Reginus Troucetissae filius (Nr. 54 = CIL III 14349*), der in flavischer Zeit nach fünf Dienstjahren im Range eines *sesquiplicarius* in Aquincum starb, mutmaßt Verf., dieser sei bei den Kämpfen im Jahre 70 zu den Römern übergelaufen und zur Belohnung sofort befördert worden (S. 147). Wenn man die Laufbahn des M. Carantius Macrinus vergleicht, der im Jahre 73 in die *cohors I urbana* in Lyon eintrat und vier Jahre später *beneficiarius legati* wurde (CIL XII 2602 = ILS 2118), erscheint der Rang eines *sesquiplicarius* nach fünf Dienstjahren nicht mehr so ungewöhnlich, daß man zu der gegebenen Erklärung Zuflucht nehmen müßte. Verf. sieht ferner in T. Fabius Ibliomarus, der *decurio Kanabarum* in Apulum (?) war (Nr. 55 = CIL III 1214; S. 150 ff.), einen entlassenen Auxiliarsoldaten. Man dürfte doch erwarten, daß die Errichter des Grabsteins in einer militärisch bestimmten Umgebung es nicht versäumt hätten, den Verstorbenen als Veteranen zu bezeichnen. Die gleichen Bedenken erheben sich für L. Betulo Amandus (Nr. 50 = CIL III 4499).

Bei einer Arbeit, die ein so wenig aussagekräftiges Material wie Grabinschriften auswerten will, haben Erwägungen, wie sie Verf. anstellt, durchaus einige Berechtigung. Man muß sich allerdings davor hüten, diese in der historischen Synthese als sichere Ergebnisse vorzulegen. Verf. hat zumeist diese Gefahr vermieden; einige Male hat er sie auf sich genommen.

Die vorgebrachten Einwände wollen nur zeigen, daß sich ausreichende Sicherheit bei einigen Interpretationen und Schlußfolgerungen nicht erreichen läßt. Das vorliegende Corpus der Treverer außerhalb ihrer Heimat bleibt ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des Moselraums in der Kaiserzeit.

Saarbrücken

Helmut Freis